

Die Einstweilige Verfügung wurde in der Berufungsverhandlung am 20.10.08 **7 U 51/08** wegen fehlender Betroffenheit aufgehoben. [Urteil 7 U 51/08](#)

Landgericht Hamburg

324 O 48/ 08

Urteil

V.D.S. e.V. ./ H.J.S.

Termin der mündlichen Verhandlung: 7. 3. 2008

Besetzung: Buske – Dr. Korte – Dr. Link

Für Recht:

1. Die einstellige Verfügung vom 28. 1. 2008 wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Antragsteller ist der V.D.S. e.V., in dem sämtliche deutschen Spitzensportler des Sports, einschließlich der Biathleten und der Langläufer, organisiert sind. Der Antragsteller ist ein Dachverband, in dem als ordentliche Mitglieder nur Landes- oder Regionalfachverbände aufgenommen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich nur mittelbar auf die den Fachverbänden angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen sowie auf die dort organisierten Einzelpersonen. Der Nationalkader, zu dem alle Athleten der Weltspitze gehören, ist dagegen bei dem Antragsteller selbst angesiedelt.

Der Antragsgegner ist ein Journalist und Doping-Experte der ARD. Er hat am 15. 1. 2008 folgende Meldung bundesweit an Presseagenturen, unter anderem an die Deutsche Presseagentur (dpa), verbreitet:

„Wie die ARD weiter erfuhr, sollen mindestens 30 Sportler die Dienste der Blutbank in W. in Anspruch genommen haben. Rund zwei Drittel der Athleten stammten demnach aus Deutschland. Es handele sich um Sportler aus den Bereichen Biathlon und Skilanglauf, die zumindest zum Teil zur Weltspitze gehören“ (Anlage ASt 1).

Der Antragsgegner versichert an Eides Statt, dass seine Informationen aus seriösen Quellen stammten. Aufgrund des Umstandes, dass er den Informanten Anonymität zugesagt habe, benenne er diese jedoch im Rahmen dieses Verfahrens nicht (Anlage AG 8).

Die Meldung des Antragsgegners wurde von Agenturen weiterverbreitet und es kam in der Folge auch zu einer Verbreitung der Inhalte durch verschiedene Medien (Anlagen ASt 2, 3, Anlagenkonvolut ASt 4). Im Rahmen dieser Berichterstattung wurde in mehreren Sendungen, in denen über die Äußerung des Antragstellers berichtet wurde, das Logo des Antragstellers deutlich sichtbar eingeblendet.

Bereits vor der Meldung des Antragsgegners hatte die <leer> Zeitung am 9. 1. 2008 darüber berichtet, dass unter den Kunden der Blutbank in W. zwei Drittel Deutsche gewesen seien und dass insgesamt 50-60 Sportler, vor allem aus den Sparten Biathlon, Langlauf und Radfahren, genannt worden seien.“ (Anlage AG 1). Ein Bezug zu Sportlern der Weltspitze wurde hier nicht geschaffen.

Unmittelbar nach der Verbreitung der streitgegenständlichen Meldung des Antragsgegners kam es beim Antragsteller zwischen 15.30 Uhr und 01.30 Uhr zu ca. 122 Anrufen von Journalisten, die eine Stellungnahme vom Antragsteller einholen wollten. Auch Vertragspartner und Sponsoren meldeten sich aufgrund der Äußerung beim Antragsteller und forderten ihn zu einer Stellungnahme auf.

Am 15. 1. 2008 kam es zu einem Telefonat zwischen dem Pressesprecher des Antragstellers und dem Antragsgegner. Am 16. 1. 2008 erklärte der Antragsgegner in einem Interview mit dem WDR:

„(...) Genauso wie übrigens betont werden muss, auch in aller Deutlichkeit, dass man bisher nicht davon ausgehen kann oder nicht gesicherte Kenntnisse darüber hat, ob etwa aktuelle Mitglieder der deutschen Nationalmannschaft davon betroffen sind. Man muss davon ausgehen, dass das wohl eher zurückliegende Fälle sind. Dass ist in diesem Fall ganz wichtig zu sagen und auch der V.D.S., das sollte abschließend noch auf jeden Fall gesagt werden, steht hier nicht momentan im Verdacht, dass er aktiv Butdoping seiner Athleten unterstützt habe oder seine Athleten nach W. geschickt habe. Davon gehen wir nicht aus“ (Anlagen ASt 5, 6).

Der Pressesprecher des Antragstellers gab im Rahmen des Weltcups in Antholz eine Erklärung zu der Meldung ab, die in einer dpa-Meldung vom 16. 1. 2008 zitiert wurde (Anlage AG 6). Die Presse hatte dort keine Stellungnahme von den Athleten, sondern vom Antragsteller

gewollt. In der Folge kam es auch zu Distanzierungen zu der Erstmeldung durch Medien (Anlagen ASt 7, 8, 9).

Der Vizepräsidenten des Antragstellers versichert an Eides statt, dass dem Vorstand und dem Sportdirektor des Antragstellers kein Fall bekannt sei, in dem eine(e) Langläufer(in)/ ein(e) Biathlet(in) der/ die einem Kader des Antragstellers angehört, die Dienste der Blutbank in Anspruch genommen habe und dass sich nach Befragung aller Mitglieder der Weltcup Mannschaft zu den Doping-Anschuldigungen des Antragsgegners auch keine solchen Hinweise ergeben hätten (Anlage ASt 16).

Der Antragsgegner wurde mit Schreiben vom 16. 1. 2008 abgemahnt, die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde abgelehnt (Anlagen ASt 10, 13). Mit Beschluss vom 28. 1. 2008 hat die Kammer dem Antragsgegner verboten,

„durch die Äußerung

Wie die ARD weiter erfuhr, sollen mindestens 30 Sportler die Dienste der Blutbank in W. in Anspruch genommen haben. Rund zwei Drittel der Athleten stammten demnach aus Deutschland. Es handele sich um Sportler aus den Bereichen Biathlon und Skilanglauf, die zumindest zum Teil zur Weltspitze gehören.

den Verdacht zu verbreiten, ein oder mehrere Biathleten und/ oder Langläufer, die einem Kader des Antragstellers angehören, hätten die Dienste einer W. Blutbank in Anspruch genommen.“

Auf der Homepage des Antragstellers wurden unter „Athleten“ im Januar 2008 über 360 Personen aus allen Sparten des Skisports namentlich genannt, speziell in den Bereichen Biathlon und Skilanglauf 139 Kaderathleten (Anlagen AG 3, 4). Davon gehören bei den Biathleten aktuell 6 Herren und 7 Damen zur Weltspitze, bei den Langläufern 2 Damen und 5 Herren.

Sämtliche Athleten des Nationalkaders haben das Logo des Antragstellers auf ihrer Kleidung, die Kaderverträge sind mit dem Antragsteller abgeschlossen. Die Trainer, die diese Athleten trainieren, sind beim Antragsteller angestellt und die Mannschaftsärzte, die diese Athleten betreuen, werden vom Antragsteller beauftragt.

Der Antragsteller wendet jährlich ca. 250.000,- Euro für Antidopingmaßnahmen auf, die Antidopingerklärungen, die jeder Nationalkaderathlet unterschrieben hat, werden gegenüber dem Antragsteller abgegeben und von ihm überwacht.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, es fehle an der unmittelbaren Betroffenheit des Antragstellers. Eine lediglich mittelbare Betroffenheit reiche nicht aus. Die Meldung beziehe sich nicht einmal auf Kaderathleten des V.D.S., es werde insbesondere keinerlei Zuordnung der angesprochenen Sportler zu irgendeinem Verein oder Verband vorgenommen. Die Rezipienten hätten daher keinen Anlass, sie auf den Antragsteller zu beziehen, nicht einmal „zwischen den Zeilen“ werde ein derartiger Bezug hergestellt. Der Antragsteller werde mit keinem Wort erwähnt, ihm werde keinerlei Beteiligung an möglichen Doping-Aktivitäten nachgesagt. Auch sei die Beziehung des Antragstellers zu den Mitgliedern einzelner Skisportverbände bloß mittelbar. Die hohe Zahl von insgesamt 139 Kaderathleten, die in den Bereichen Biathlon und Skilanglauf im Januar 2008 beim Antragsteller verzeichnet gewesen seien (Anlage AG 4), stelle keine überschaubare Größe von Athleten dar. Der Antragsteller habe die Meldung des Antragsgegners zum Anlass genommen, sofort publizistisch zu reagieren. Er selbst sei es gewesen, der sich mit der Meldung in Verbindung gebracht habe (Anlage AG 6). Der Umstand, dass sämtliche deutschen Spitzensportler des Skisports im Verein des Antragstellers organisiert seien, helfe ihm nicht weiter. Insoweit bezieht sich der Antragsgegner auf Rechtsprechung, in der die Mitbetroffenheit einer Gesellschaft nur bejaht wird, wenn der Geschäftsführer oder Gesellschafter gerade wegen solcher Tätigkeiten angegriffen wird, die die Verkehrsauffassung mit der Gesellschaft identifiziert. Dopingvorwürfe gegen Sportler seien aber höchstpersönlich und würden von der Öffentlichkeit nicht auf Verbände, in denen Sportler organisiert seien, bezogen. Die Öffentlichkeit bringe den Antragsteller nicht mit Doping-Vorwürfen in Verbindung. Auch eine gewillkürte Prozessstandschaft sei hier nicht geltend gemacht oder vorgetragen worden, diese wäre im Übrigen unzulässig, da es sich hier um höchstpersönliche Rechte handele und auch kein einzelner Athlet in seinen Rechten betroffen sei.

Der Antragsgegner ist weiter der Ansicht, er habe jedenfalls durch die Äußerung vom 16. 1. 2008 (Anlage ASt 5) die Verständnismöglichkeit, dass der Antragsteller im Verdacht stehe, aktiv Blutdoping seiner Athleten unterstützt zu haben, ausgeräumt. Jedenfalls nach dieser Klarstellung sei für die Annahme einer Rechtsverletzung kein Raum mehr.

Der Antragsgegner beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt, die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, er werde durch die Meldung in seinem (Vereins-) Persönlichkeitsrecht verletzt. Es handele sich bei dieser Meldung um eine unzulässige Verdachtsberichterstattung, da es an Beweistatsachen fehle, die den behaupteten Verdacht stützen könnten, dem Antragsteller und den betroffenen Athleten keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, die Berichterstattung eine Vorverurteilung enthalte und entlastende Tatsachen nicht mitgeteilt worden seien.

Die <leer> Zeitung habe den Verdacht nicht bereits zuvor publiziert, da dort nicht von Sportlern die Rede gewesen sei, die aktuell zur Weltspitze gehörten.

Er sei durch die Meldung unmittelbar in seinen Rechten betroffen. Dafür reiche es aus, wenn der Eindruck entstehe, er habe es unterlassen, das Doping seiner Weltklasseathleten zu unterbinden. Bereits der Umstand, dass der Antragsgegner sich genötigt gesehen habe, öffentlich darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller nicht des gezielten aktiven Dopings seiner Athleten bezichtigt werden sollte, zeige, dass seine Äußerung so habe verstanden werden können. Da bei den auf der Homepage genannten Athleten lediglich 20 zur Weltspitze gehörten, handele es sich um einen überschaubaren Personenkreis. Auch zeigten die große Zahl von Anrufen von Journalisten unmittelbar nach Verbreitung der angegriffenen Meldung sowie der Umstand, dass auch Vertragspartner und Sponsoren den Antragsteller zu einer Stellungnahme aufgefordert hätten, und dass beim Weltcup in Antholz die Presse keine Stellungnahme von den Athleten, sondern gezielt vom Antragsteller gewollt habe, dass die Rezipienten Anlass gesehen hätten, die Meldung auf den Antragsteller zu beziehen.

Der Umstand, dass sämtliche Athleten des Nationalkaders des Antragstellers das V.D.S.-Logo auch auf ihrer Kleidung hätten, mache deutlich, dass sie Repräsentanten des Antragstellers seien. Aufgrund der konkreten Organisation der Kaderverträge, der Trainerverträge und der Beauftragung von Mannschaftsärzten, lasse sich sagen, dass alles, was die Nationalmannschaft betreffe, in der Obhut und Verantwortung des Antragstellers liege.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 7. 3. 2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.)

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung vom 28. 1. 2008 zu bestätigen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Es liegt eine Verdachtsberichterstattung vor, bei der die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht eingehalten wurden (1). Der Antragsteller ist durch die Berichterstattung unmittelbar in seinen Rechten betroffen (2). Die Äußerungen des Antragsgegners im Interview vom 16. 1. 2008 mit dem WDR lassen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen (3).

1) Prozessual ist hier davon auszugehen, dass der geäußerte Verdacht unzutreffend ist. Entgegen der im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn 30.24). Die Beweislastregel des § 186 StGB ist hier entsprechend anzuwenden. Die streitgegenständliche Meldung ist geeignet, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da es sich bei Dopingvorwürfen gegenüber Sportlern, die einem Kader des Antragstellers angehören um einen schwerwiegenden Vorwurf handelt, der geeignet ist, auch den Antragsteller selbst, bei dem die Kadersportler unmittelbar organisiert sind, erheblich zu diskreditieren .

Da der Antragsteller keine Tatsachen benennt, welche die von ihm verbreiteten Behauptungen belegen würden, sondern sich ausschließlich darauf beruft, er habe seine Informationen aus

seriösen Quellen, ist er der ihm obliegenden Glaubhaftmachung nicht nachgekommen. Mit dem Vortrag, er habe seine Informationen aus seriösen Quellen, wird keine konkrete Anknüpfungstatsache für den von ihm geäußerten Verdacht benannt. Auf welche konkreten Tatsachen seine Informanten den Verdacht stützen, bleibt offen. Auch ist es dem Gericht nicht möglich, die Glaubwürdigkeit der Informanten zu überprüfen, wenn diese nicht namhaft gemacht werden. Wenn der Antragsgegner sich auf Informantenschutz beruft, was ihm freisteht, muss er die Konsequenz in Kauf nehmen, insoweit beweisfällig zu bleiben.

Die streitgegenständliche Meldung des Antragsgegners ist auch nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung nicht zulässig. Eine zulässige Verdachtsberichterstattung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes voraus, dass ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt, wobei die Anforderungen umso höher sind, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird; dass keine Vorverurteilung stattfindet; dass die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden; dass eine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt wurde und dass es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handelt, dessen Mitteilung durch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 (1036/1037 mwN) – Korruptionsverdacht).

Hier hat der Antragsgegner bereits keinerlei Anknüpfungstatsachen vorgetragen, auch hat er nicht vorgetragen, eine Stellungnahme des Antragstellers eingeholt zu haben.

2) Der Antragsteller ist durch die Berichterstattung auch unmittelbar in seinen Rechten betroffen. Zutreffend weist der Antragsgegner darauf hin, dass eine *unmittelbare* Betroffenheit des Antragstellers vorliegen muss. Eine solche unmittelbare Betroffenheit des Antragstellers in seinen Rechten liegt hier aber vor.

Zwar wird der Antragsteller selbst in der Berichterstattung nicht konkret erwähnt. Die Verdachtsberichterstattung des Antragsgegners betrifft aber einen Verdacht gegenüber einer Mehrzahl von Spitzensportlern, die ausnahmslos unmittelbar beim Antragsteller organisiert sind. Damit wird über Missstände berichtet, die den eigenen Organisationsbereich des Antragstellers betreffen und mit denen die Verkehrsauffassung auch den Antragsteller selbst identifiziert. Im Einzelnen:

Unstreitig sind alle deutschen Sportler aus den Bereichen Biathlon und Skilanglauf, die zur Weltspitze gehören, beim Antragsteller organisiert (Nationalkader). Unter anderem über eben diese Sportler berichtet der Antragsgegner in der streitgegenständlichen Meldung.

Der Antragsteller ist auch tatsächlich mit der Dopingbekämpfung im Bereich des Skisports bei Spitzensportlern befasst. Er wendet unstreitig jährlich ca. 250.000,- Euro für Antidopingmaßnahmen auf und die Antidopingerklärungen, die jeder Nationalkaderathlet unterschrieben hat, werden unstreitig gegenüber dem Antragsteller abgegeben und von ihm überwacht.

Damit hat der Antragsteller zum einen eine enge Verbindung zu den deutschen Athleten, die in den Bereichen Biathlon und Skilanglauf zur Weltspitze gehören und die bei ihm im Nationalkader zusammengefasst sind. Zum anderen hat er auch eine wichtige Funktion im Rahmen von Antidopingmaßnahmen bei diesen Sportlern inne.

Der vom Antragsteller verbreitete Verdacht der Inanspruchnahme einer Blutbank in W. (also des „Blutdopings“) betrifft gerade nicht einen einzelnen Sportler, sondern richtet sich gegen eine Mehrzahl von Athleten, da von mindestens 30 Sportlern die Rede ist, von denen Rund zwei Drittel aus Deutschland stammten, und zwar aus den Bereichen Biathlon und Skilanglauf. Von diesen (somit rund 20) Athleten sollte zumindest ein Teil zur Weltspitze gehören. Es geht in der Verdachtsmeldung des Antragsgegners damit nicht darum, dass ein „schwarzes Schaf“ unter den Spitzensportlern entdeckt wurde und ein einzelner „Dopingsünder“ unter Verdacht stehe, sondern um ein deutlich breiter angelegtes und damit auch strukturelles Problem im Bereich des Ski-Leistungssports.

Aufgrund der streitgegenständlichen Meldung wird damit suggeriert, dass der Antragsteller nicht intensiv genug gegen Doping „in den eigenen Reihen“ vorgeht, etwa durch systematische intensive Kontrollen, oder dass er gar Blutdoping seiner Spitzenathleten billige. Von dem Dachverband, bei dem der Nationalkader angesiedelt ist, wird in der Öffentlichkeit erwartet, dass er Strukturen schafft (etwa durch engmaschige Dopingkontrollen oder entsprechend scharfe Reaktionen bei positiven Testbefunden), die es jedenfalls ausschließen, dass Doping über Einzelfälle hinaus vorkommt. Treten doch Dopingfälle in erheblichem Umfang auf, so wird dies in der Öffentlichkeit auch als Versagen des für die Spitzensportler dieser Sportart zuständigen Verbands (hier also des Antragstellers) wahrgenommen.

Vorliegend ist auch naheliegend, dass ein nicht ganz unerheblicher Teil der Rezipienten der Meldung des Antragsgegners den Antragsteller und seine Funktionen kennt und ihn mit den Vorwürfen in Zusammenhang bringt. Zum einen hatte der Antragsgegner seine Meldung unter anderem an Medienschaffende (Agenturen), also an ein *Fachpublikum* gesandt, das über erheblich mehr Kenntnisse verfügt als ein Durchschnittsrezipient von Massenmedien. Die Übersendung einer Meldung an Agenturen wie die „dpa“ erfolgt, damit diese an möglichst viele große Medien weitergeleitet wird. In Sportredaktionen von Agenturen und Medien sind aber gerade Menschen tätig, die in diesem Bereich über besondere Sachkunde verfügen. An dieses Fachpublikum war die Meldung des Antragsgegners zunächst gerichtet. Zum anderen tragen unstreitig sämtliche Athleten des Nationalkaders das Logo des Antragstellers auf ihrer Kleidung, so dass bei Fernsehberichterstattung die Zuschauer auch dieses Logo immer wieder vor Augen geführt bekommen und so jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist, dass jedenfalls in Teilen der (wintersportinteressierten) Bevölkerung die Verbindung der Spitzenathleten zum Antragsteller ebenfalls bekannt ist.

Ergänzend sprechen hier konkrete empirische Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller tatsächlich mit den Vorwürfen aus der streitgegenständlichen Meldung unmittelbar in Verbindung gebracht wird und dass entsprechende Verdachtsäußerungen auch auf ihn bezogen werden. So kam es beim Antragsteller unstreitig unmittelbar nach der Verbreitung der streitgegenständlichen Meldung zu ca. 122 Anrufen von Journalisten, die eine Stellungnahme vom Antragsteller einholen wollten, und auch Vertragspartner und Sponsoren meldeten sich aufgrund der Äußerung beim Antragsteller und forderten ihn zu einer Stellungnahme auf. Daraufhin wandte sich der Antragsteller an die Presse. Auch dieses tatsächliche Geschehen spricht dafür, dass der Antragsteller – gerade von Personenkreisen, die sich mit der Materie besonders gut auskennen und eine Mittlerfunktion zur Allgemeinheit ausüben – unmittelbar mit den Vorwürfen in Verbindung gebracht wurde. Die Anfrage von Journalisten im Rahmen des Weltcups in Antholz, die eine Stellungnahme gerade vom Antragsteller gewollt hatten und nicht von den Athleten, betrifft den Folgetag, so dass hier nicht sicher ist, ob sie auch dadurch verursacht wurde, dass der Antragsteller sich selbst an die Presse wandte. Die Reaktionen unmittelbar nach der streitgegenständlichen Meldung sprechen dagegen dafür, dass sie auf den Antragsteller bezogen wurde.

Darüber hinaus hat sich die Dopingproblematik und die Diskussion hierüber in der Öffentlichkeit ganz generell weg von Vorwürfen gegenüber einzelnen Sportlern und hin zu Vorwür-

fen gegenüber ganzen Sportbereichen sowie den Strukturen zur Verhinderung von Doping verlagert. Dies gilt insbesondere, seitdem diese Problematik bei den Radfahrern der Tour de France zu einem großen Medienthema wurde. Aufgrund dieser Entwicklung wird das Thema „Doping im Profisport“ in der Öffentlichkeit in zunehmendem Maße nicht nur mit konkreten Sportlern, sondern auch mit den zuständigen Organisationen und Verbänden in Verbindung gebracht. Vor diesem Hintergrund war die Verdachtsmeldung des Antragsgegners besonders geeignet, auch mit dem Antragsteller in Verbindung gebracht zu werden.

Aus der vom Antragsgegner zitierten Rechtsprechung und Literatur ergibt sich dagegen nicht, dass ein Verband von Vorwürfen gegenüber seinen Spitzensportlern nicht unmittelbar betroffen sein könnte. Eine unmittelbare Betroffenheit wird bei Berichterstattung über Missstände, die sich im eigenen Organisationsbereich eines Unternehmens herausgestellt haben, angenommen, sowie dann, wenn es um Tätigkeiten geht, mit denen die Verkehrsauffassung auch die betreffende Organisation identifiziert oder wenn diese durch die Kritik aktuell beeinträchtigt wird (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl. Rn 13.24; BGH GRUR 81, 80 ff. (Juris abs. 57); Prinz/ Peters Medienrecht, 1999, 3. Kapitel Rn 144; Wenzel, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., 12. Kapitel Rn 46). So liegt es aber hier.

Unerheblich für den hier zur Entscheidung gestellten Fall ist der vom Antragsgegner angeführte Umstand, dass die „<leer> Zeitung“ bereits zuvor über einen Verdacht berichtet hatte, dass deutsche Biathleten und Langläufer eine Blutbank in W. genutzt hatten.

Aufgrund der eigenen unmittelbaren Betroffenheit des Antragstellers kommt es auf Fragen der gewillkürten Prozessstandschaft nicht an.

3) Wiederholungsgefahr liegt vor. Sie wird durch die Erstbegehung indiziert. War eine Wiederholungsgefahr einmal vorhanden, sind an den Nachweis des Wegfalls strenge Anforderungen zu stellen (Wenzel aaO 12. Kapitel Rn 17 mit weiteren Nachweisen). Grundsätzlich wird die Wiederholungsgefahr nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung beseitigt (Prinz/ Peters aaO Rn 337). Eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde hier gerade nicht abgegeben.

Die Äußerungen des Antragsgegners im Interview vom 16. 1. 2008 mit dem WDR lassen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Der Antragsgegner hat in diesem Interview nicht mit

hinreichender Deutlichkeit klargestellt, dass er nicht an den zuvor aufgestellten Behauptungen festhalte und künftig diesen Verdacht nicht mehr äußern werde. So hat er lediglich ausgeführt, der V.D.S. (...) stehe hier nicht „*momentan*“ in Verdacht, dass er „*aktiv*“ Blutdoping seiner Athleten „*unterstützt*“ habe. Der Verdacht, dass der Antragsteller in anderer Weise – etwa durch mangelnde Aktivitäten zur Verhinderung von Doping oder gar durch dessen Billigung – für die (vermeintlichen) Dopingfälle mit verantwortlich zu machen sei, wird nicht aufgehoben. Aufgrund dieser Einschränkungen kommt der Klarstellung kein derartiges Gewicht zu, als dass sie die Wiederholungsgefahr ausnahmsweise auch ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung entfallen lassen würde.

Zudem hatte der Antragsgegner die Erstmitteilung als Meldung an Agenturen, insbesondere auch die „dpa“ gesandt und so eine große Verbreitung bei den Medien erreicht. Dem steht lediglich eine Interviewäußerung in einem Fernsehbeitrag gegenüber, die sich direkt nicht an die Medienschaffenden wendet, sondern an das Fernsehpublikum. Damit wird nicht der gleiche Rezipientenkreis angesprochen und erreicht wie in der Erstmitteilung.

II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Buske

Korte

Link